

Gerhard Kilz

Bürgergeld

Grundsicherung im Alter und bei
Erwerbsminderung, Sozialhilfe, Wohngeld,
Leistungen für Kinder und Jugendliche

14. AUFLAGE



Beck-Rechtsberater im dtv

Bürgergeld

dtv.de | beck.de

ISBN 978-3-423-51285-5 (dtv)
ISBN 978-3-406-80749-7 (C.H.Beck)
ISBN 978-3-406-81256-9 (eBook)

ORIGINALAUSGABE

dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co KG
Tumblingerstraße 21, 80337 München

© 2024

Redaktionelle Verantwortung: Verlag C.H.Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Westermann Druck Zwickau GmbH,
Crimmitschauer Straße 43, 08058 Zwickau
Satz: mediaTEXT Jena GmbH, Jena
Gestaltung: Sabina Sieghart, München



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.
Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.



Kilz

Bürgergeld

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Sozialhilfe, Wohngeld, Leistungen für Kinder und Jugendliche

14. Auflage

Beck-Rechtsberater im dtv

Inhalt

Der Autor	3
1. Die sozialrechtliche Existenzsicherung	5
2. Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II	13
3. Hilfebedürftigkeit und Einkommen	35
4. Hilfebedürftigkeit und Vermögen	49
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	57
6. Leistungen zur Sicherung des Lebens- unterhaltes	73
7. Pflichtverletzungen und Leistungs- minderungen	99
8. Rückforderung von Grundsicherungs- leistungen für Arbeitssuchende	111
9. Verwaltungsverfahren und Rechts- mittel	121

10. Grundlagen der Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII	127
11. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII	135
12. Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens bei Sozialhilfeleistungen (SGB XII)	141
13. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 SGB XII)	153
14. Weitere Hilfen zur Unterstützung nach dem SGB XII	157
15. Rückforderung von Sozialhilfe- leistungen	165
16. Überleitung von Ansprüchen gegenüber Dritten im SGB XII	175
17. Verwaltungsverfahren und Rechts- mittel	181
Stichwortverzeichnis	189

Der Autor

DR. GERHARD KILZ ist Professor für Recht an der Katho, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen, am Campus Paderborn. Im Fachbereich Sozialwesen vertritt er insbesondere die Gebiete des Sozialrechts und des Verwaltungsrechts im Studiengang Soziale Arbeit sowie im Masterstudiengang Sozialmanagement. Der Schwerpunkt der Lehre umfasst das Recht der sozialen Sicherung, insbesondere das Sozialhilferecht sowie die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Seit über 20 Jahren ist er ferner Mitglied der Schiedsstelle beim Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL). Neben der Vorstandsarbeit in verschiedenen sozialen Organisationen engagiert Dr. Kilz sich ehrenamtlich in der Arbeit mit wohnungslosen oder obdachlosen Menschen.



1

Die sozialrechtliche Existenzsicherung

Im ersten Kapitel wird ein Überblick über das System der sozialen Absicherung im SGB II und SGB XII gegeben. Es werden die Voraussetzungen für den Bezug der verschiedenen Sozialleistungen (Bürgergeld, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) dargestellt.

I. Hintergrund

II. Wer erhält Bürgergeld?

III. Wer erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

IV. Wer erhält Sozialhilfe?

V. Zuständigkeit für die Leistungsgewährung

1. Die sozialrechtliche Existenzsicherung

I. Hintergrund	8
II. Wer erhält Bürgergeld?	8
III. Wer erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	9
IV. Wer erhält Sozialhilfe?	9
V. Zuständigkeit für die Leistungsgewährung	10
1. Leistungen des SGB II	10
2. Leistungen des SGB XII	11

I. Hintergrund

Zum 1.1.2023 wurde das Bürgergeld als Grundsicherungsleistung in das Sozialrecht eingeführt. Dabei handelt es sich nicht um eine völlig neue Sozialleistung. Vielmehr wird im Wesentlichen an die Strukturen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II) angeknüpft. Wie diese ursprünglich, ist auch das Bürgergeld im SGB II geregelt. Das Bürgergeld ist also weiterhin eine Grundsicherung für Arbeitssuchende, die unter der Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit gewährt wird. Auch ist das Bürgergeld gerade kein bedingungsloses Grundeinkommen, sondern setzt die Bereitschaft zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit voraus.

Da auch das Bürgergeld weiterhin eine Grundsicherung für Arbeitssuchende ist, sind Menschen, die vom ALTER oder ihrer ERWERBSFÄHIGKEIT her dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können, auch künftig auf andere Sozialleistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) angewiesen.

II. Wer erhält Bürgergeld?

Nach § 7 Abs. 1 SGB II erhalten Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht haben,
- erwerbsfähig und hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld, Eingliederungsleistungen).
- Dies gilt auch für die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen (§ 7 Abs. 2 SGB II).

III. Wer erhält Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen,

- die ihren persönlichen Aufenthalt im Inland haben und
- die gesetzliche Altersgrenze überschritten haben oder
- unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage vollerbwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des SGB VI sind,

erhalten LEISTUNGEN nach den §§ 41–46 SGB XII. Ergänzend können sie Leistungen in sonstigen Lebenssituationen nach den §§ 47–74 SGB XII erhalten.

IV. Wer erhält Sozialhilfe?

Für alle anderen Personen ist Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27–40 SGB XII zu leisten, wenn diese ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen beschaffen können. Der Personenkreis ist denkbar klein, weil die beiden obigen Gruppen alle wesentlichen Fallgestaltungen abdecken.

Beispiel zur Sozialhilfe:

Die 14-jährige Vollwaise, die nach dem Tode der Eltern von Freunden in den Haushalt aufgenommen wird, wobei die Freunde der Eltern selbst nicht nach dem SGB II/XII leistungsberechtigt sind.

Beispiel zu den Leistungen des SGB XII im Familienverbund:

Die Eheleute Gerd und Martina Müdenkamp sind nach einem schweren Verkehrsunfall beide erwerbsunfähig und leben mit ihren drei Kindern Philipp, Anna-Sophia und Antonia im Alter von 14, neun und sieben Jahren zusammen. Die Eltern sind grundsicherungsberechtigt nach §§ 41 ff. SGB XII, die Kinder sind sozialhilfeberechtigigt nach §§ 27 ff. SGB XII.

V. Zuständigkeit für die Leistungsgewährung:

1. Leistungen des SGB II

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind die

- die Bundesagentur für Arbeit
- die kreisfreien Städte und Kreise (kommunale Träger).

§ 6 Abs. 1 Ziff. 1 SGB II begründet für die Bundesagentur für Arbeit eine Grundzuständigkeit; das heißt, sie ist immer dann zuständig, wenn nicht ausnahmsweise nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 SGB II die kommunalen Träger zuständig sind. Die Zuständigkeit der kommunalen Träger besteht für

- die Leistungen nach § 16a SGB II (kommunale Eingliederungsleistungen wie Betreuung von Angehörigen, Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung, Suchtberatung),
- das Bürgergeld hinsichtlich der Bedarfe für Unterkunft und Heizung,
- die Leistungen der Erstausstattungen für die Wohnung, Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt (§ 24 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB II),
- die Bedarfe für Bildung und Teilhabe (§ 28 SGB II).

Die Bundesagentur für Arbeit als auch die kommunalen Träger haben zur Durchführung der einheitlichen Leistungserbringung eine gemeinsame Einrichtung gebildet (Jobcenter). Daneben gibt es die Möglichkeit einer einheitlichen Leistungserbringung ausschließlich durch kommunale Träger (§ 6a SGB II). Diese sog. Optionskommunen übernehmen die Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit. Die Zahl der möglichen Optionskommunen ist aber beschränkt.

Für die Leistungen der Grundsicherung ist nach § 36 SGB II der Träger zuständig, in dessen Bezirk der erwerbsfähige Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Soweit im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts nur für einen kurzen Zeitraum Leistungen an Minderjährige zu erbringen sind, ist hierfür der Träger an dem Ort zuständig, an dem die umgangsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei Frauenhäusern gilt die Sonderregelung des § 36a SGB II: Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet,

dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthalts im Frauenhaus zu erstatten.

2. Leistungen des SGB XII

Nach § 3 SGB XII wird die Sozialhilfe von örtlichen und überörtlichen Trägern gewährt. Die örtlichen Träger sind die kreisfreien Städte und Landkreise (§ 3 Abs. 1 SGB XII), soweit das Landesrecht nichts anderes bestimmt. Die überörtlichen Träger werden wegen des unterschiedlichen Verwaltungsaufbaus der Länder durch die Länder bestimmt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich nach § 98 SGB XII aus dem tatsächlichen Aufenthalt des Hilfesuchenden; das heißt, der Betroffene kann sich immer an den Sozialhilfeträger wenden, in dessen Zuständigkeitsbereich er seinen Aufenthalt hat.

Die sachliche Zuständigkeit liegt im Allgemeinen bei den örtlichen Trägern (§ 97 Abs. 1 SGB XII). Der überörtliche Träger ist zuständig für Leistungen der Hilfe zur Pflege nach den §§ 61–66 SGB XII oder für Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67–69 SGB XII.

Zusammenfassung:

Die Leistungen des SGB II und des SGB XII setzen eine bestehende Hilfebedürftigkeit voraus. Für die Grundsicherung nach dem SGB II (Bürgergeld) ist die Erwerbsfähigkeit eine entscheidende Voraussetzung. Ist diese nicht gegeben, kommt ein Anspruch auf Sozialhilfe oder auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Betracht.

2

Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II

In diesem Kapitel werden zunächst die Leistungen des SGB II (Bürgergeld, Eingliederungsleistungen) beschrieben und die Anspruchsvoraussetzungen näher dargestellt. Von Bedeutung ist die Feststellung der Hilfsbedürftigkeit und der Erwerbsfähigkeit aber auch das Zusammenleben mit anderen Personen. Hierbei wird auf die Bedarfsgemeinschaft eingegangen.

I. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§1 SGB II)

II. Grundsatz des Forderns (§2 SGB II)

III. Leistungen des SGB II (§3 SGB II)

III. Voraussetzungen für den Erhalt der Grundsicherungsleistungen nach §7 Abs.1 SGB II

IV. Bedeutung des Zusammenlebens mit anderen Personen auf den Leistungsbezug

2. Grundsicherung für Arbeits- suchende nach dem SGB II

I. Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende (§ 1 SGB II)	16
II. Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II)	16
III. Leistungen des SGB II (§ 3 SGB II)	17
III. Voraussetzungen für den Erhalt der Grundsicherungsleistungen nach § 7 Abs. 1 SGB II	19
1. Altersspanne	19
2. Erwerbsfähigkeit	20
3. Hilfebedürftigkeit	21
4. Aufenthalt in Deutschland	24
5. Kein gesetzlicher Ausschluss des Leistungsbezuges	24
IV. Bedeutung des Zusammenlebens mit anderen Personen für den Leistungsbezug	29